

05.02.97**FJ - AS - In - R - Wi****Verordnung
der Bundesregierung**

**Verordnung zur ergänzenden Umsetzung der EG-Mutterschutz-
Richtlinie (Mutterschutzrichtlinienverordnung - MuSchRiV)****A. Zielsetzung**

Die Mutterschutz-Richtlinie 92/85 EWG wird durch das am 1. Januar 1997 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Mutterschutzrechts vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2110) und ergänzend durch diesen Entwurf einer Verordnung umgesetzt. Grundlage ist die durch dieses Gesetz entsprechend erweiterte Verordnungsermächtigung. Die Verordnung regelt die näheren Einzelheiten wegen der Verpflichtung des Arbeitgebers zur Beurteilung einer Gefährdung für werdende oder stillende Mütter, zur Durchführung der notwendigen Schutzmaßnahmen und zur Unterrichtung der betroffenen Arbeitnehmerinnen nach Maßgabe der insoweit umzusetzenden Artikel 4 bis 6 der EG-Mutterschutz-Richtlinie.

B. Lösung

Der Arbeitgeber muß nach der Verordnung bei der Beschäftigung von werdenden oder stillenden Müttern unter bestimmten Voraussetzungen die Arbeitsbedingungen im einzelnen beurteilen, um alle Risiken für Sicherheit und Gesundheit sowie Schwangerschaft und Stillzeit abzuschätzen und die notwendigen Schutzmaßnahmen zu bestimmen. Er kann aber auch fachkundige Personen schriftlich mit dieser Aufgabe beauftragen. Über die Ergebnisse der Beurteilung und über die notwendigen Schutzmaßnahmen hat der Arbeitgeber sowohl die betroffenen Frauen als auch die übrigen bei ihm beschäftigten Arbeitnehmerinnen zu unterrichten, wobei eine formlose Unterrichtung genügt. Die weiteren Folgerungen aus der Beurteilung reichen ggf. - im stufenweisen Vorgehen - von der Umgestaltung der Arbeitsbedingungen über den möglicherweise notwendigen Arbeitsplatzwechsel bis zum unverzichtbaren Beschäftigungsverbot. Für die Beurteilungspflicht und das Beschäftigungsverbot sind auch die beiden Anlagen dieser Verordnung zu beachten, deren Auflistung gesundheitsgefährdender Stoffe und anderer Faktoren sowie von Verfahren und Arbeitsbedingungen den Anhängen der Mutterschutz-Richtlinie entspricht.

Inhaltlicher Maßstab für den Verordnungsentwurf ist eine 1:1-Umsetzung der Artikel 4 bis 6 der Mutterschutz-Richtlinie. Den Betrieben sollen keine Kosten dadurch entstehen, daß Arbeitgeberpflichten festgelegt werden, die über diese Richtlinie hinausgehen und zu denen Arbeitgeber in anderen europäischen Ländern nicht verpflichtet sind. Für die Gefahrstoffverordnung und die Druckluftverordnung ergeben sich einige Folgeänderungen, der bereits geltende deutsche Mutterschutz bleibt aber bestehen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Keine

E. Sonstige Kosten (z.B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Die Verordnung führt nur in Einzelfällen für die betroffenen Arbeitgeber zu Kostensteigerungen, so daß das Preisniveau insgesamt nicht beeinflußt wird.

05.02.97

FJ - AS - In - R - Wi

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung zur ergänzenden Umsetzung der EG-Mutterschutz-Richtlinie (Mutterschutzrichtlinienverordnung - MuSchRiV)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 5. Februar 1997

031 (332) - 280 00 - Mu 4/97

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur ergänzenden Umsetzung der
EG-Mutterschutz-Richtlinie (Mutterschutzricht-
linienverordnung - MuSchRiV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. S. [illegible]', located at the bottom right of the document.

Verordnung

zur ergänzenden Umsetzung der EG-Mutterschutz-Richtlinie¹⁾
(Mutterschutzrichtlinienverordnung - MuSchRiV)

Auf Grund

- des § 2 Abs. 4 Nr. 2 und des § 4 Abs. 4 des Mutterschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1968 (BGBl. I S. 315), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2110) geändert worden sind,
- des § 19 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 3 des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1703), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist,
- des § 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 19 des Arbeitsschutzgesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, und
- des § 8 Satz 1 des Arbeitszeitgesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist,

verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz

§ 1

Beurteilung der Arbeitsbedingungen

(1) Der Arbeitgeber muß rechtzeitig für jede Tätigkeit, bei der werdende oder stillende Mütter durch die chemischen Gefahrstoffe, biologischen Arbeitsstoffe, physikalischen Schadfaktoren, die Verfahren oder Arbeitsbedingungen nach Anlage 1 dieser Verordnung gefährdet werden

¹⁾ Die Verordnung dient der Umsetzung der Artikel 4 bis 6 der Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz (zehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) - ABl. EG Nr. L 348, S. 1 (EG-Mutterschutz-Richtlinie).

können, Art, Ausmaß und Dauer der Gefährdung beurteilen. Die Pflichten nach dem Arbeitsschutzgesetz bleiben unberührt.

(2) Zweck der Beurteilung ist es,

1. alle Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit sowie alle Auswirkungen auf Schwangerschaft oder Stillzeit der betroffenen Arbeitnehmerinnen abzuschätzen und
2. die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen zu bestimmen.

(3) Der Arbeitgeber kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm obliegende Aufgaben nach dieser Verordnung in eigener Verantwortung wahrzunehmen.

§ 2

Unterrichtung

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, werdende oder stillende Mütter sowie die übrigen bei ihm beschäftigten Arbeitnehmerinnen und, wenn ein Betriebs- oder Personalrat vorhanden ist, diesen über die Ergebnisse der Beurteilung nach § 1 und über die zu ergreifenden Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zu unterrichten, sobald das möglich ist. Eine formlose Unterrichtung reicht aus. Die Pflichten nach dem Arbeitsschutzgesetz bleiben unberührt.

§ 3

Weitere Folgerungen aus der Beurteilung

(1) Ergibt die Beurteilung nach § 1, daß die Sicherheit oder Gesundheit der betroffenen Arbeitnehmerinnen gefährdet ist und daß Auswirkungen auf Schwangerschaft oder Stillzeit bestehen, so trifft der Arbeitgeber die erforderlichen Maßnahmen, damit durch eine einstweilige Umgestaltung der Arbeitsbedingungen und gegebenenfalls der Arbeitszeiten für werdende oder stillende Mütter ausgeschlossen wird, daß sie dieser Gefährdung ausgesetzt sind.

(2) Ist die Umgestaltung der Arbeitsbedingungen oder gegebenenfalls der Arbeitszeiten unter Berücksichtigung des Standes von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstiger gesicherter arbeitswissenschaftlicher Erkenntnisse nicht möglich oder wegen eines glaubhaft ge-

machten unverhältnismäßigen Aufwandes nicht zumutbar, so trifft der Arbeitgeber die erforderlichen Maßnahmen für einen Arbeitsplatzwechsel der betroffenen Arbeitnehmerinnen.

(3) Ist der Arbeitsplatzwechsel nicht möglich oder nicht zumutbar, dürfen werdende oder stillende Mütter so lange nicht beschäftigt werden, wie dies zum Schutze ihrer Sicherheit und Gesundheit erforderlich ist.

§ 4

Verbot der Beschäftigung

(1) Werdende oder stillende Mütter dürfen nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen die Beurteilung ergeben hat, daß die Sicherheit oder Gesundheit von Mutter oder Kind durch die chemischen Gefahrstoffe, biologischen Arbeitsstoffe, physikalischen Schadfaktoren oder die Arbeitsbedingungen nach Anlage 2 dieser Verordnung gefährdet wird. Andere Beschäftigungsverbote aus Gründen des Mutterschutzes bleiben unberührt.

(2) § 3 gilt entsprechend, wenn eine Arbeitnehmerin, die eine Tätigkeit nach Absatz 1 ausübt, schwanger wird oder stillt und ihren Arbeitgeber davon unterrichtet.

§ 5

Besondere Beschäftigungsbeschränkungen

(1) Nicht beschäftigt werden dürfen

1. werdende oder stillende Mütter mit sehr giftigen, giftigen, gesundheitsschädlichen oder in sonstiger Weise den Menschen chronisch schädigenden Gefahrstoffen, wenn der Grenzwert überschritten wird;
2. werdende oder stillende Mütter mit Stoffen, Zubereitungen oder Erzeugnissen, die ihrer Art nach erfahrungsgemäß Krankheitserreger übertragen können, wenn sie den Krankheitserregern ausgesetzt sind;
3. werdende Mütter mit krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Gefahrstoffen;
4. stillende Mütter mit Gefahrstoffen nach Nummer 3, wenn der Grenzwert überschritten wird;
5. gebärfähige Arbeitnehmerinnen beim Umgang mit Gefahrstoffen, die Blei oder Quecksilberalkyle enthalten, wenn der Grenzwert überschritten wird;
6. werdende oder stillende Mütter in Druckluft (Luft mit einem Überdruck von mehr als 0,1 bar).

In Nummer 2 bleibt § 4 Abs. 2 Nr. 6 des Mutterschutzgesetzes unberührt. Nummer 3 gilt nicht, wenn die werdenden Mütter bei bestimmungsgemäßen Umgang den Gefahrstoffen nicht ausgesetzt sind.

(2) Für Absatz 1 Nr. 1 bis 5 gelten die Vorschriften der Gefahrstoffverordnung entsprechend.

§ 6

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Nr. 4 des Mutterschutzgesetzes handelt, wer als Arbeitgeber vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 3 oder § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 3, 4 oder 6 eine werdende oder stillende Mutter beschäftigt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b des Chemikaliengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 5 eine gebärfähige Arbeitnehmerin beschäftigt.

(3) Wer durch eine in Absatz 1 bezeichnete vorsätzliche Handlung eine Frau in ihrer Arbeitskraft oder Gesundheit gefährdet, ist nach § 21 Abs. 3, 4 des Mutterschutzgesetzes strafbar.

(4) Wer durch eine in Absatz 2 bezeichnete Handlung das Leben oder die Gesundheit einer Frau gefährdet, ist nach § 27 Abs. 2 bis 4 des Chemikaliengesetzes strafbar.

Artikel 2

Änderung der Gefahrstoffverordnung

Die Gefahrstoffverordnung vom 26. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1782, 2049), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe „§ 46 Mutterschutzgesetz“ durch die Angabe „§ 46 (entfällt)“ ersetzt.
2. § 15 b Abs. 5 bis 7 wird aufgehoben.
3. § 20 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.
4. § 46 wird aufgehoben.
5. In § 50 Abs. 1 werden die Nummern 5, 6 und 16 aufgehoben.

Artikel 3

Änderung der Druckluftverordnung

Die Druckluftverordnung vom 4. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe „§ 24 Bußgeldvorschriften und Hinweise auf die Anwendung der Strafvorschriften des Mutterschutzgesetzes“ durch die Angabe „§ 24 (entfällt)“ ersetzt.
2. In § 6 wird in der Klammer die Angabe „Nr. 1“ gestrichen.
3. In § 9 Abs. 2 werden die Nummer 2 und nach dem Wort „dürfen“ die Angabe „1.“ und nach dem Wort „Jahren“ das Komma gestrichen.
4. In § 22 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „Nr. 1“ gestrichen.
5. In § 22a wird die Angabe „Nr. 1“ gestrichen.
6. § 24 wird aufgehoben.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den ...

Der Bundeskanzler

Die Bundesministerin für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend

Anlage 1 dieser Verordnung

Liste der chemischen Gefahrstoffe und biologischen Arbeitsstoffe, der physikalischen Schadfaktoren sowie der Verfahren und Arbeitsbedingungen nach § 1 Abs. 1

A. Gefahr- und Arbeitsstoffe (Agenzien) und Schadfaktoren

1. Chemische Gefahrstoffe

Folgende chemische Gefahrstoffe, soweit bekannt ist, daß sie die Gesundheit der schwangeren Arbeitnehmerin und des ungeborenen Kindes gefährden und soweit sie noch nicht in Anlage 2 dieser Verordnung aufgenommen sind:

- a. nach der Richtlinie 67/548/EWG¹⁾ bzw. nach § 4 a der Gefahrstoffverordnung als R 40, R 45, R 46 und R 61 gekennzeichnete Stoffe, sofern sie noch nicht in Anlage 2 aufgenommen sind;
- b. die in Anhang I der Richtlinie 90/394/EWG²⁾ aufgeführten chemischen Gefahrstoffe
- c. Quecksilber und Quecksilberderivate
- d. Mitosehemmstoffe
- e. Kohlenmonoxid
- f. gefährliche chemische Gefahrstoffe, die nachweislich in die Haut eindringen.

2. Biologische Arbeitsstoffe

Biologische Arbeitsstoffe der Risikogruppen 2 bis 4 im Sinne des Artikels 2 Buchstabe d der Richtlinie 90/679/EWG³⁾, soweit bekannt ist, daß diese Arbeitsstoffe oder die durch sie bedingten therapeutischen Maßnahmen die Gesundheit der schwangeren Arbeitnehmerin und des ungeborenen Kindes gefährden und soweit sie noch nicht in Anlage 2 dieser Verordnung aufgenommen sind.

¹⁾ ABl. EG Nr. 196, S. 1; Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/32/EWG (ABl. EG Nr. L 154 S. 1).

²⁾ ABl. EG Nr. L 196, S. 1.

³⁾ ABl. EG Nr. L 374, S. 1.

3. Physikalische Schadfaktoren, die zu Schädigungen des Fötus führen und/oder eine Lösung der Plazenta verursachen können, insbesondere

- a. Stöße, Erschütterungen oder Bewegungen
- b. Bewegen schwerer Lasten von Hand, gefahrenträchtig insbesondere für den Rücken- und Lendenwirbelbereich
- c. Lärm
- d. ionisierende Strahlungen
- e. nicht ionisierende Strahlungen
- f. extreme Kälte und Hitze
- g. Bewegungen und Körperhaltungen, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Betriebs, geistige und körperliche Ermüdung und sonstige körperliche Belastungen, die mit der Tätigkeit der werdenden oder stillenden Mutter verbunden sind.

B. Verfahren

Die in Anhang I der Richtlinie 90/394/EWG aufgeführten industriellen Verfahren.

C. Arbeitsbedingungen

Tätigkeiten im Bergbau unter Tage.

Anlage 2 dieser Verordnung

Liste der chemischen Gefahrstoffe und biologischen Arbeitsstoffe, der physikalischen Schadfaktoren und der Arbeitsbedingungen nach

§ 4 Abs. 1

A. Werdende Mütter

1. Gefahr- und Arbeitsstoffe (Agenzien) und Schadfaktoren

a. Chemische Gefahrstoffe

Blei und Bleiderivate, soweit die Gefahr besteht, daß diese Gefahrstoffe vom menschlichen Organismus absorbiert werden. Die Bekanntmachungen des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung nach § 52 Abs. 3 der Gefahrstoffverordnung sind zu beachten.

b. Biologische Arbeitsstoffe

Toxoplasma

Rötelnvirus

außer in Fällen, in denen nachgewiesen wird, daß die Arbeitnehmerin durch Immunisierung ausreichend gegen diese Arbeitsstoffe geschützt ist.

c. Physikalische Schadfaktoren

Arbeit bei Überdruck, z.B. in Druckkammern, beim Tauchen

2. Arbeitsbedingungen

Tätigkeiten im Bergbau unter Tage

B. Stillende Mütter

1. Gefahrstoffe (Agenzien) und Schadfaktoren

a. Chemische Gefahrstoffe

Blei und Bleiderivate, soweit die Gefahr besteht, daß diese Gefahrstoffe vom menschlichen Organismus absorbiert werden.

b. Physikalische Schadfaktoren

Arbeit bei Überdruck, z.B. in Druckkammern, beim Tauchen

2. Arbeitsbedingungen

Tätigkeiten im Bergbau unter Tage.

Begründung

A. Allgemeines

Die Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L vom 28.11.1992, S. 1) enthält mutterschutzrechtliche Mindestvorschriften und sie war von den Mitgliedstaaten bis zum November 1994 umzusetzen, soweit sie diesen mutterschutzrechtlichen Mindestvorschriften bisher nicht gerecht wurden. Die Umsetzung in deutsches Recht erfolgt im wesentlichen durch das am 1. Januar 1997 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Mutterschutzrechts vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2110). Durch den Entwurf dieser Verordnung sind noch die Artikel 4 bis 6 der Mutterschutz-Richtlinie umzusetzen, die die Verpflichtungen des Arbeitgebers zur Beurteilung von Gefährdungen für die werdende oder stillende Mutter, zur Durchführung der erforderlichen Schutzmaßnahmen, zur Unterrichtung der betroffenen Frauen hierüber und zur Beachtung bestimmter Beschäftigungsverbote regeln. Der Umsetzungsbedarf ergibt sich im übrigen aus der Begründung zu den einzelnen Vorschriften.

Grundlage für den Verordnungsentwurf und die erforderliche Zustimmung des Bundesrates sind der durch dieses Gesetz neugefaßte § 2 Abs. 4 und (wegen der Beschäftigungsverbote) der § 4 Abs. 4 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG). Für geringfügige Folgeänderungen sind § 19 des Chemikaliengesetzes (für die Änderung der Gefahrstoffverordnung) sowie § 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 19 des Arbeitsschutzgesetzes und § 8 Satz 1 des Arbeitszeitgesetzes (für die Änderung der Druckluftverordnung) die Rechtsgrundlage.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 - Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz

Zu § 1 - Beurteilung der Arbeitsbedingungen

Die §§ 1 ff entsprechen sinngemäß - nach dem Maßstab der 1:1-Umsetzung (siehe Vorblatt zum Entwurf) - den Artikeln 4 bis 6 der Mutterschutz-Richtlinie. Die Beurteilungspflicht des Arbeitgebers nach der Vorschrift des § 1, die Artikel 4 Absatz 1 der Mutterschutz-Richtlinie umsetzt, ist in dieser konkretisierten Form bisher nicht im Mutterschutzgesetz geregelt. Eine allgemeine Verpflichtung zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen enthält § 5 des Arbeitsschutzgesetzes. Die spezielle Beurteilung nach dieser Verordnung tritt neben die allgemeine Beurteilungsverpflichtung.

Die Artikel 4 bis 6 verwenden ohne nähere Definition die Begriffe „Exposition“, „Agenzien“, „Gefährdung“ und „Risiko“ (bzw. besonderes Risiko). Eine wortgleiche Übernahme dieser Begriffe in den Verordnungsentwurf ist nicht vertretbar. Das Mutterschutzrecht ist im Arbeitsleben von großer Bedeutung. Seine Vorschriften müssen für alle Beteiligten - vom Arbeitgeber, besonders auch eines Kleinbetriebs, über die Fachkräfte für Arbeitssicherheit bis zur schwangeren Arbeitnehmerin - verständlich und anwendbar sein (zur notwendigen Qualität der Vorschriftenprache vgl. auch § 67 in Verbindung mit § 35 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien - Besonderer Teil). Die genannten Begriffe der Mutterschutz-Richtlinie sind aus sich heraus bzw. in Abgrenzung von einander unklar und nicht verständlich. Der Verordnungsentwurf vermeidet deshalb die Wörter „Exposition“, „Agenzien“ und „Risiko“ und verwendet stattdessen sinngemäße aber übersichtlichere Formulierungen. Der Begriff des Risikos oder des besonderen Risikos ist unpraktikabel, ihn vermeidet auch das Arbeitsschutzgesetz. Der Verordnungsentwurf verwendet so wie das Mutterschutzgesetz und das Arbeitsschutzgesetz den Begriff der „Gefährdung“. Er bezeichnet die Möglichkeit eines Schadens oder einer gesundheitlichen Beeinträchtigung ohne bestimmte Anforderungen an deren Ausmaß oder Wahrscheinlichkeit des Eintritts. Aufgabe des Mutterschutzes ist eine frühzeitige wirksame Prävention eines Schadens für Mutter und Kind. An diesem Maßstab orientiert sich auch § 1 Abs. 1 und 2 des Verordnungsentwurfs, wobei nach Absatz 1 die notwendige Beurteilung der betreffenden Tätigkeit rechtzeitig im Sinne einer Schadensvermeidung erfolgen muß (vergleichbare Regelungen in § 16 Abs. 4 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und in Artikel 1 § 28 a des vom Bundestag am 6. Dezember 1996 beschlossenen Zweiten Gesetzes zur Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

Nicht ausreichen würde für die Schadensverhütung die „besondere Gefährdung“ als Vorbedingung der Beurteilungspflicht des Arbeitgebers. Abgesehen vom Arbeitsschutzgesetz, wonach in diesem Zusammenhang ebenfalls die bloße „Gefährdung“ maßgebend ist, wäre die begriffliche Trennung zwischen „Gefährdung“ und „besonderer Gefährdung“ im Mutterschutz nicht praktikabel. Die Mutterschutz-Richtlinie selbst ist in der Frage des Gradmessers für die Beurteilungspflicht des Arbeitgebers nicht folgerichtig. Während in Artikel 4 Absatz 1 das „besondere

Risiko" der Anknüpfungspunkt ist, geht Artikel 5 Absatz 1 - wegen der Konsequenzen aus der Beurteilung - davon aus, daß die Beurteilung nach Artikel 4 Absatz 1 das Vorhandensein einer „Gefährdung“ für die ... Gesundheit ergeben hat.

Die Anlagen 1 und 2 dieses Entwurfs entsprechen in leicht überarbeiteter Form den Anhängen I und II der Mutterschutz-Richtlinie. Beim Begriff der Agenzien orientieren sich die beiden Anlagen an der deutschen arbeitsmedizinischen und arbeitswissenschaftlichen Literatur und sind deshalb anders gegliedert als die genannten Anhänge I und II. Unterschieden wird zwischen chemischen Gefahrstoffen, biologischen Arbeitsstoffen und physikalischen Schadfaktoren. Eine Auflistung aller maßgeblichen ca. 2000 Stoffe, die von der Europäischen Kommission abschließend eingestuft sind, in den beiden Anhängen ist jedoch unmöglich. Deshalb lassen sich Verweisungen auf andere EG-Richtlinien nicht vermeiden.

Grundsätzlich ist zu den Anhängen I und II der Mutterschutz-Richtlinie mit ihren jeweils nicht erschöpfenden Listen über Agenzien, Verfahren und Arbeitsbedingungen zu bemerken, daß diese Aufzählungen im Vergleich zu den deutschen Schutzbestimmungen teilweise sehr allgemein konzipiert sind und für die praktische Anwendung konkretisiert werden müssen. Diese Aufgabe erfüllen bereits die Vorschriften des Mutterschutzgesetzes selbst zu den Beschäftigungsverboten (besonders § 4 Abs. 1 bis 3 MuSchG), ferner die Gefahrstoffverordnung mit den zugehörigen Anhängen sowie die Röntgenverordnung und die Strahlenschutzverordnung. Diese speziellen Rechtsvorschriften werden für die Praxis durch Prüfungsergebnisse der zuständigen Fachkommissionen, vor allem im Bereich der gesundheitsschädlichen Arbeitsstoffe, und die entsprechenden Bekanntmachungen des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung ergänzt. Trotz dieser konzeptionellen Unterschiede ergibt der Vergleich zwischen dem Mutterschutzgesetz einschließlich seiner Ausführungsbestimmungen mit diesen beiden Anhängen I und II der Mutterschutz-Richtlinie, daß deren Listen zumindest stellenweise über die bestehenden fachspezifischen Bestimmungen hinausreichen. Derartige Lücken bestehen z.B. für biologische Arbeitsstoffe, die Anhang I ausdrücklich einbezieht.

Für die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen im Betrieb ist der Arbeitgeber verantwortlich. Er hat grundsätzlich die ihm obliegenden Pflichten selbst zu erfüllen. Das gilt auch für seine Beurteilungspflicht nach § 1 Abs. 1 und 2. Andererseits sind insbesondere Klein- und mittelständische Betriebe hiermit häufig überfordert. Deshalb kann der Arbeitgeber nach § 1 Abs. 3 diese Verpflichtung - und ggfs. weitere Aufgaben nach dieser Verordnung - auf andere zuverlässige und fachkundige Personen übertragen, die die Beurteilung in eigener (öffentlich-rechtlicher) Verantwortung vornehmen müssen. Bei den Arbeitsschutzpflichten wird diese Mög-

lichkeit bereits vielfach praktisch genutzt. Die nach § 1 Abs. 3 notwendige Schriftform dient der rechtlichen Absicherung des Arbeitgebers und der beauftragten Person. Regelmäßig werden dabei auch die Befugnisse und Kompetenzen dieser Person festgelegt. § 1 Abs. 3 entspricht wörtlich § 13 Abs. 2 des Arbeitsschutzgesetzes.

Zu § 2 - Unterrichtung

§ 2 übernimmt die Regelung des Artikels 4 Absatz 2 der Mutterschutz-Richtlinie; auch sie findet sich bisher nicht im Mutterschutzgesetz. Diese spezielle Unterrichtungspflicht tritt neben die allgemeinen Unterweisungs- und Unterrichtungspflichten nach dem Arbeitsschutzgesetz. Die Unterrichtungspflicht des Arbeitgebers betrifft sowohl die Ergebnisse seiner Beurteilung der Gefährdungsfaktoren als auch die zu ergreifenden, d.h. erforderlichen Schutzmaßnahmen für Leben und Gesundheit von Mutter und Kind. Zu unterrichten hat der Arbeitgeber einmal die betroffene werdende oder stillende Mutter, zum anderen die übrigen bei ihm beschäftigten Arbeitnehmerinnen (eine Begrenzung auf die Frauen im gebärfähigen Alter ist unpraktikabel). Er muß zusätzlich auch, soweit diese vorhanden sind, den Betriebs- bzw. Personalrat informieren, damit die Vertretung der Beschäftigten u.a. ihre Aufgaben bei der Gestaltung der Arbeitsplätze erfüllen kann. Die Unterrichtung der insgesamt betroffenen Arbeitnehmerinnen und des Betriebs- bzw. Personalrates hält sich noch im Rahmen der 1:1-Umsetzung des Artikels 4 Absatz 2 (siehe dort: und/oder) und sie verstärkt mit diesem breiteren Adressatenkreis die Schutzwirkung zum Wohle der Beschäftigten. Die Unterrichtung allein des Betriebs- oder Personalrates würde einen ausreichenden Schutz der betroffenen Frauen nicht gewährleisten. Die Unterrichtung dient der Prävention von Schäden und dem berechtigten Informationsbedürfnis vor allem der betroffenen Frauen. Sie muß deshalb erfolgen, sobald der Arbeitgeber über die Ergebnisse der Beurteilung (§ 1 Abs. 1 oder 3) verfügt und die notwendigen Maßnahmen übersehen kann. Dem Arbeitgeber entsteht durch § 2 einschließlich des weiteren Adressatenkreises seiner Benachrichtigung kein unzumutbarer Aufwand. Es genügt die formlose Information, der Arbeitgeber hat somit den notwendigen Spielraum für die Art und Weise der Unterrichtung je nach den Umständen des Einzelfalles (Art und Ausmaß der gefährdenden Tätigkeit, der Gesamtzahl der betroffenen Frauen, der Größe und Struktur des Betriebes).

Artikel 4 Absatz 2 der Mutterschutz-Richtlinie reicht auch insoweit über das Mutterschutzgesetz hinaus, als dieses Gesetz bisher für gebärfähige Frauen ohne gegenwärtige Mutterschaft nicht galt. Deshalb war eine entsprechende Ergänzung durch das genannte Gesetz zur Änderung des Mutterschutzrechts notwendig.

Die Unterrichtungspflicht des Arbeitgebers nach § 2 steht im engen Zusammenhang mit den Regelungen des § 1 und der §§ 3 und 4, weil deren Beachtung in die Informationspflicht mit einbezogen werden muß. Die Artikel 4 bis 6 der Mutterschutz-Richtlinie bestimmen für den Arbeitgeber ein stufenweises Vorgehen, das grundsätzlich mit der Unterrichtung abgeschlossen wird. Da sich der Verordnungsentwurf im Rahmen der 1:1-Umsetzung grundsätzlich an die vorgegebene Reihenfolge der Artikel 4 bis 6 hält, ist § 2 als Standort für die Unterrichtungspflicht zweckmäßig.

Zu § 3 - Weitere Folgerungen aus der Beurteilung

§ 3 entspricht Artikel 5 Absatz 1 bis 3 der Mutterschutz-Richtlinie, während dessen Absatz 4 aus redaktionellen Gründen in § 4 Abs. 2 berücksichtigt wird. Die Überschrift des § 3 verdeutlicht mit den Worten "weitere Folgerungen", daß die Unterrichtung nach § 2 und die Schutzmaßnahmen nach § 3 unterschiedliche Schlußfolgerungen aus der Beurteilung sind. § 3 regelt nach den Vorgaben des Artikels 5 eine ausdrückliche Rangfolge der notwendigen Schutzmaßnahmen, die das Mutterschutzgesetz in dieser Form bisher nicht vorsieht.

Nach § 3 Abs. 1, der die Regelung des Artikels 5 Absatz 1 übernimmt, muß der Arbeitgeber, wenn seine Beurteilung nach § 1 eine Gefährdung für Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind ergeben hat, durch eine Umgestaltung der Arbeitsbedingungen und ggf. der Arbeitszeiten die Gefährdung für diese betroffene Frau ausschließen. Dabei sind neben den besonderen Arbeitsschutzmaßnahmen für werdende und stillende Mütter nach § 3 auch die allgemeinen Arbeitsschutzbestimmungen in anderen Rechtsvorschriften zu beachten. § 3 Abs. 1 übernimmt aus Artikel 5 Absatz 1 sinngemäß die Formulierung der Gefährdung für Sicherheit oder Gesundheit sowie der möglichen Auswirkungen auf Schwangerschaft oder Stillzeit. Deren Bedeutung unterscheidet sich aber nicht von der insoweit vergleichbaren Wortwahl des Mutterschutzgesetzes im Sinne einer Gefährdung von Leben oder Gesundheit der werdenden oder stillenden Mutter oder ihres Kindes.

§ 3 Abs. 2, der Artikel 5 Absatz 2 der Mutterschutz-Richtlinie umsetzt, bestimmt als pflichtgemäße schärfere Maßnahme des Arbeitgebers den Arbeitsplatzwechsel der betroffenen Arbeitnehmerin, wenn die Umgestaltung der Arbeitsbedingungen oder ggf. der Arbeitszeiten unter bestimmten Voraussetzungen unterbleibt. Ob die Umgestaltung vor allem der Arbeitsbedingungen möglich ist, beurteilt sich in erster Linie nach dem Stande der sicherheitstechnischen, ar-

beitsmedizinischen, hygienischen sowie arbeitswissenschaftlichen Anforderungen und Erkenntnissen. Dabei wäre auch zu berücksichtigen, ob durch die Umgestaltung die Gefährdung tatsächlich ausgeschlossen wird. Nach § 3 Abs. 2 ist auch im Falle einer möglichen Umgestaltung der Arbeitsbedingungen die Zumutbarkeit für den Arbeitgeber zu prüfen. Artikel 5 Abs. 2 verwendet dazu die Formulierung "ist die Umgestaltung ... nicht möglich oder aus gebührend nachgewiesenen Gründen nicht zumutbar, ...", während § 3 Abs. 2 die Unzumutbarkeit aus einem "glaubhaft gemachten unverhältnismäßigem Aufwand" ableitet. Dieses Merkmal der Unverhältnismäßigkeit entspricht bereits der Auslegung des § 2 MuSchG hinsichtlich der Grenzen der Verpflichtung des Arbeitgebers zur Umgestaltung des Arbeitsplatzes und der ihm verbleibenden Möglichkeit, die betroffene Arbeitnehmerin zur Vermeidung eines unverhältnismäßigen Aufwandes auf einen anderen gefahrfreien Arbeitsplatz umzusetzen. § 3 Abs. 2 des Verordnungsentwurfs verwendet somit für den Begriff der Unzumutbarkeit eine gegenüber Artikel 5 Absatz 2 klärende, aber nicht abschwächende Formulierung. Die „Glaubhaftmachung“ im Sinne des § 611a Abs. 1 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches und des § 294 der Zivilprozeßordnung, wonach behauptete Tatsachen überwiegend wahrscheinlich gemacht werden müssen, ist im Vergleich zu den „gebührend nachgewiesenen Gründen“ des Artikels 5 Absatz 2 als Merkmal nicht nur gleichgewichtig, sondern auch bestimmter und sie verhindert eventuelle Schutzbehauptungen zur Unverhältnismäßigkeit des Aufwandes.

§ 3 Abs. 3 entspricht Artikel 5 Absatz 3 der Mutterschutz-Richtlinie und regelt - unter den gleichen Voraussetzungen der Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit wie in § 3 Abs. 2 - als letzte Konsequenz der notwendigen Gefährdungsvermeidung die volle Freistellung der werdenden oder stillenden Mütter, solange das zum Schutze von Leben und Gesundheit von Mutter und Kind unverzichtbar ist. Da die Vorgaben des Artikels 5 Absatz 1 bis 3 und die Umsetzung durch § 3 Abs. 1 bis 3 in der ausdrücklich angeordneten Rangfolge der notwendigen Schutzmaßnahmen miteinander zusammenhängen, gilt insoweit auch für § 3 Abs. 3 die Feststellung, daß das Mutterschutzgesetz in dieser Form bisher keine entsprechende Regelung enthält.

Zu § 4 - Verbot der Beschäftigung

§ 4 Abs. 1 übernimmt sinngemäß die Regelung des Artikels 6 der Mutterschutz-Richtlinie und begründet unter den dortigen Voraussetzungen für einen Katalog von Arbeiten vollständige Beschäftigungsverbote. Vorausgegangen ist die Beurteilung durch den Arbeitgeber wegen der maßgeblichen Gefährdung der werdenden oder stillenden Mutter oder ihres Kindes. Die betroffene Arbeitnehmerin und das ungeborene Kind müssen bereits vor der Möglichkeit eines Scha-

dens geschützt werden. Das Beschäftigungsverbot gilt demnach, wenn aufgrund der Beurteilungsergebnisse von der Gefährdung der Sicherheit oder Gesundheit dieser Frau oder des Kindes auszugehen ist. Ursächlich für die Gefährdung sind die chemischen Gefahrstoffe, die biologischen Arbeitsstoffe, die physikalischen Schadfaktoren und die Arbeitsbedingungen der Anlage 2, die in überarbeiteter Form den Katalog aus dem Anhang II der Mutterschutz-Richtlinie übernimmt. Die Abschnitte A und B der Anlage 2 enthalten die Bedingungen für das Beschäftigungsverbot von schwangeren (Abschnitt A) und von stillenden Arbeitnehmerinnen (Abschnitt B). Für den Umsetzungsbedarf des Artikels 6 und die Bewertung der in Anhang II der Mutterschutz-Richtlinie aufgeführten Agenzien und Arbeitsbedingungen gilt die Begründung zu § 1 Abs. 1 entsprechend.

§ 4 Abs. 2 entspricht Artikel 5 Absatz 4 der Mutterschutz-Richtlinie und betrifft den Fall, daß eine Arbeitnehmerin während ihrer Tätigkeit im Bereich der Merkmale der Anlage 2 schwanger wird oder stillt und ihren Arbeitgeber davon unterrichtet. Es gilt dann das Beschäftigungsverbot des Artikels 6 bzw. des § 4 Abs. 1 und der Arbeitgeber muß die Schutzmaßnahmen nach Artikel 5 Absatz 1 bis 3 bzw. nach § 3 treffen. Auch für Artikel 5 Absatz 4 enthält das Mutterschutzgesetz bisher keine direkt entsprechende Regelung, so daß die Umsetzung durch § 4 Abs. 2 erforderlich ist.

Zu § 5 - Besondere Beschäftigungsbeschränkungen

Die Verordnung zur ergänzenden Umsetzung der EG-Mutterschutz-Richtlinie ist auch der geeignete Rahmen für die Übertragung der besonderen Beschäftigungsbeschränkungen für Frauen des § 15 b Abs. 5 bis 7 GefStoffV (zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 6 Buchstabe e der Ersten Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen vom 12. Juni 1996 (BGBl. I S. 818)) und des § 9 Abs. 2 Nr. 2 der Druckluftverordnung (DruckLV) in diese neue Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz (Artikel 1 des Gesamtentwurfs). Wie schon zuvor ausgeführt, hat der deutsche Mutterschutz insgesamt ein höheres Niveau als die Mindestvorschriften der EG-Mutterschutz-Richtlinie. Die Gefahrstoffverordnung und die Druckluftverordnung sind mit ihrem gesamten Regelwerk wichtige Teile des hohen deutschen Schutzniveaus und sie unterscheiden sich in Umfang und Konkretisierung, d.h. praktischer Bedeutung ganz erheblich von der teilweise sehr allgemein konzipierten und lückenhaften Mutterschutz-Richtlinie.

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 2 und 3 entspricht inhaltlich dem § 15 b Abs. 5 und 6 GefStoffV; die geringfügigen Abweichungen im Wortlaut sind im wesentlichen redaktioneller Art (einschließlich der Änderung des Begriffs „Auslöseschwelle“ durch den Begriff „Grenzwert“ - Neufassung der Technischen Regeln für Gefahrstoffe 101, Bundesarbeitsblatt 7 - 8/1995, S. 53). § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 enthalten keine Handlungsgebote oder -verbote, was für die Bußgeldbewehrung (§ 6) zu beachten ist. § 5 Abs. 1 Nr. 5 entspricht inhaltlich dem § 15 b Abs. 7 GefStoffV. Die Ermächtigungsgrundlage hierfür ist § 19 des Chemikaliengesetzes (siehe dazu die Eingangsformel des Entwurfs dieser Rahmenverordnung). § 5 Abs. 1 Nr. 6 übernimmt die Regelung des § 9 Abs. 2 Nr. 2 der DruckLV (s. die Eingangsformel wegen der Ermächtigungsgrundlage im Arbeitsschutz - und im Arbeitszeitgesetz). § 5 Abs. 1 Nr. 6 berücksichtigt bereits die künftig maßgebliche Begriffsbestimmung zur Druckluft (Entwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung (III b2-34572-2 vom 5.11.1996) einer Ersten Verordnung zur Änderung der Druckluftverordnung - Artikel 1 Nr. 1).

§ 5 Abs. 2 stellt klar, daß für die Anwendung der Vorschriften von Absatz 1 Nr. 1 bis 5 unverändert die maßgeblichen Bestimmungen der Gefahrstoffverordnung (vor allem wegen des Begriffs der Gefahrstoffe und der übrigen Begriffsbestimmungen, Gefährlichkeitsmerkmale, Einstufung von Stoffen und Zubereitungen) gelten. Diese Verweisung umfaßt auch § 17 Abs. 1 Satz 2 GefStoffV und bezieht die Anhänge der Gefahrstoffverordnung und das Technische Regelwerk mit ein.

Zu § 6 - Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

Die Arbeitsschutzpflichten des Arbeitgebers nach dieser Verordnung sind für die werdende und stillende Mutter von großer Bedeutung. Deshalb ist eine Sanktionsmöglichkeit bei Verstößen des Arbeitgebers gegen bestimmte, besonders wichtige Vorschriften dieser Verordnung unverzichtbar. § 6 Abs. 1 regelt im Einzelnen, welche vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzungen als Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 21 Abs. 1 Nr. 4 MuSchG gelten. Zu berücksichtigen sind dabei auch die strengen Maßstäbe (Bestimmtheitsgrundsatz) für Bußgeldtatbestände. § 6 Abs. 1 berücksichtigt die durch diese Mutterschutzrichtlinienverordnung aufgehobenen § 15 b Abs. 5 und 6 GefStoffV, § 46 Abs. 1 GefStoffV und § 24 Abs. 1 DruckLV. § 21 Abs. 1 Nr. 4 MuSchG erfaßt allerdings nicht den Verstoß gegen die Unterrichtungspflicht nach § 2 Satz 1.

§ 6 Abs. 2 betrifft den Tatbestand des § 15 b Abs. 7 GefStoffV und entspricht als Ordnungswidrigkeit dem § 50 Abs. 1 Nr. 6 GefStoffV. § 6 Abs. 2 erfaßt - ebenso wie Abs. 1 - nicht den Verstoß gegen die Unterrichtungspflicht nach § 2 Satz 1 (und zwar hier hinsichtlich der übrigen

Arbeitnehmerinnen). Dafür reichen die Ermächtigungen im Chemikaliengesetz nicht aus. § 6 Abs. 3 regelt bestimmte Straftaten und entspricht § 46 Abs. 2 GefStoffV. § 6 Abs. 4 entspricht § 50 Abs. 2 GefStoffV in Verbindung mit § 15 b Abs. 7 GefStoffV.

Zu Artikel 2 - Änderung der Gefahrstoffverordnung

Die Nummern 1 bis 5 sind Folgeänderungen. Nummer 2 betrifft die Aufhebung von § 15 b Abs. 5 bis 7 GefStoffV, weil diese Vorschriften durch Artikel 1 § 5 des Entwurfs übernommen werden. Die Nummer 3 hebt § 20 Abs. 2 Satz 2 GefStoffV auf. Diese Vorschrift ist entbehrlich wegen der grundsätzlich vergleichbaren Verpflichtung nach Artikel 1 § 2 des Entwurfs. Nummer 4 hebt § 46 GefStoffV auf, weil diese Vorschriften in Artikel 1 § 6 Abs. 1 Nr. 3 und Absatz 3 des Entwurfs aufgehen. Die Nummer 5 hebt § 50 Abs. 1 Nr. 5, 6 und 16 GefStoffV auf. Mit Ausnahme des § 50 Abs. 1 Nr. 16 GefStoffV finden sich die vergleichbaren Regelungen jetzt im Entwurf in Artikel 1 § 6 Abs. 1 (siehe § 50 Abs. 1 Nr. 5 GefStoffV) und in Absatz 2 (siehe § 50 Abs. 1 Nr. 6 GefStoffV). Für § 50 Abs. 1 Nr. 16 GefStoffV enthält dieser Entwurf zwar keine entsprechende Regelung (siehe wegen der Begründung zu Artikel 1 § 6), aufzuheben ist diese Bestimmung aber gleichwohl wegen der Streichung von § 20 Abs. 2 Satz 2 GefStoffV.

Zu Artikel 3 - Änderung der Druckluftverordnung

Die Folgeänderungen der Nummern 1 bis 6 beruhen auf den Regelungen des Entwurfs zu Artikel 1 § 5 Abs. 1 Nr. 6 (siehe dazu § 9 Abs. 2 Nr. 2 DruckLV) und § 6 Abs. 1 Nr. 4 und Absatz 3 (siehe dazu § 24 Abs. 1 und 2 DruckLV). In Artikel 3 des Entwurfs hängen die Nummern 1 und 6 zusammen, ebenso die Nummern 2 bis 5.

Zu Artikel 4 - Inkrafttreten

Die Verordnung zur ergänzenden Umsetzung der EG-Mutterschutz-Richtlinie soll unmittelbar nach ihrer Verkündung in Kraft treten.

C. Kosten und wirtschaftliche Auswirkungen

Die Verordnung wird im Ergebnis nicht die Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden beeinflussen und auch nicht zu Mehrkosten im Vollzugsaufwand führen. Da bereits umfangreiche Vorschriften zum Arbeits- und Mutterschutz gelten, dürften sich die in dem Entwurf festgelegten Regelungen nur in Einzelfällen für die betroffenen Unternehmen auswirken. Die Auferlegung zusätzlicher Pflichten kann hier zu Kostensteigerungen führen, die aber unter Berücksichtigung der Formlosigkeit der vorgeschriebenen Unterrichtung vertretbar sind. Da nur in Einzelfällen mit geringfügigen Kostenbelastungen zu rechnen ist, dürften insgesamt keine Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten sein.

14.03.97

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung zur ergänzenden Umsetzung der EG-Mutterschutz-Richtlinie (Mutterschutzrichtlinienverordnung - MuSchRiV)

Der Bundesrat hat in seiner 710. Sitzung am 14. März 1997 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 1)

In Artikel 1 ist in § 3 Abs. 1 das Wort "bestehen" durch die Worte "möglich sind" zu ersetzen.

Begründung:

Eine Beurteilung nach § 1 wird in den seltensten Fällen zu dem Ergebnis kommen, daß Auswirkungen auf Schwangerschaft oder Stillzeit bestehen. Deshalb wird in Artikel 5 Abs. 1 der EG-Richtlinie auch nur von einer "möglichen Auswirkung" gesprochen. Die Verordnung würde also abweichend von der EG-Richtlinie zu einer Verschlechterung der Bedingungen für die Arbeitnehmerinnen führen.

2. Zu Artikel 1 (§ 2 Satz 3)

In Artikel 1 sind in § 2 Satz 3
nach dem Wort "Arbeitsschutzgesetz"
die Worte "sowie weitergehende Pflichten nach dem Betriebsverfassungsgesetz
und den Personalvertretungsgesetzen"
einzufügen.

Begründung:

Sowohl das Betriebsverfassungsgesetz (§ 87 Abs. 1 BetrVG) als auch das Bundespersonalvertretungsgesetz (§ 75 Abs. 3 BPersVG) sehen in Fragen des Gesundheits-/Arbeitsschutzes ein Mitbestimmungsrecht der Betriebs-/Personalräte vor. Dieses Mitbestimmungsrecht umfaßt auch Maßnahmen im Sinne des § 2 der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz. Es ist daher nicht ausreichend, die Betriebs- oder Personalräte lediglich über die zu ergreifenden Maßnahmen zu unterrichten, vielmehr bedarf es ihrer vorherigen Zustimmung.

Im übrigen dürfte aus der gleichfalls normierten Verpflichtung, die Betriebs- oder Personalräte zur Durchführung ihrer Aufgaben frühzeitig und umfassend zu unterrichten, in der Regel resultieren, daß die Betriebs- und Personalräte bereits bei der Beurteilung von Art, Ausmaß und Dauer der Gefährdung einzu beziehen sind. Nach alledem ist § 2 zu ergänzen.

3. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 2)

In Artikel 1 sind in § 3 Abs. 2 die Worte "eines glaubhaft gemachten" durch die Worte "des nachweislich" zu ersetzen.

Begründung:

Artikel 5 Abs. 2 der EG-Richtlinie verlangt ebenfalls "gebührend nachgewiesene Gründe". Entgegen der Begründung der Verordnung wird bei einem nur "glaubhaft gemachten unverhältnismäßigen Aufwand" die Möglichkeit zur Umsetzung der Arbeitnehmerin an einen anderen Arbeitsplatz deutlich erleichtert.

4. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 01)

In Artikel 1 ist in § 6 vor Absatz 1 folgender Absatz 01 einzufügen:

"(01) Ordnungswidrig im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 1 des Arbeitsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 eine werdende oder stillende Mutter nicht, nicht richtig oder nicht vollständig unterrichtet."

Begründung:

Es kann bei einer so wichtigen Frage wie der Unterrichtung über das Ergebnis der Arbeitsplatzbeurteilung nicht auf eine Sanktionsmöglichkeit verzichtet werden, die dann auch nicht auf die Arbeitgeber beschränkt sein sollte.

5. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 3)

In Artikel 1 sind in § 6 Abs. 3 nach dem Wort "Wer" die Worte "vorsätzlich oder fahrlässig" einzufügen.

Begründung:

Nach dem Verweis auf § 21 Abs. 3 und 4 des Mutterschutzgesetzes soll in § 6 Abs. 3 vorsätzliches Verhalten sowie die Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination unter Strafe gestellt werden. Dies ist - ebenso wie bei der vergleichbaren Vorschrift des § 6 Abs. 4 - bereits in der Verordnung zum Ausdruck zu bringen.

6. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 4)

In Artikel 1 sind in § 6 Abs. 4 nach dem Wort "Wer" die Worte "vorsätzlich oder fahrlässig" einzufügen.

Begründung:

Nach dem Verweis auf § 27 Abs. 2 bis 4 des Chemikaliengesetzes soll vorsätzliches und fahrlässiges Verhalten sowie die Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination unter Strafe gestellt werden. Zumindest zur Klarstellung ist dies bereits in der Verordnung zum Ausdruck zu bringen. Dies entspricht auch der vergleichbaren Formulierung in Artikel 1 § 6 Abs. 1 und 2 der Verordnung. Dort ist ausdrücklich bestimmt, daß ordnungswidrig handelt, "wer vorsätzlich oder fahrlässig" handelt, obwohl bereits nach den Bezugsnormen des § 21 Abs. 1 Nr. 4 des Mutterschutzgesetzes und des § 26 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b des Chemikaliengesetzes vorsätzliches und fahrlässiges Handeln bußgeldbewehrt ist.

7. Zu den Anlagen 1 und 2 (Überschrift)

In den Anlagen 1 und 2 sind jeweils in der Überschrift die Worte "Liste der chemischen Gefahrstoffe" durch die Worte "Nicht erschöpfende Liste der chemischen Gefahrstoffe" zu ersetzen.

Begründung:

Die EG-Mutterschutz-Richtlinie bezeichnet in ihren Anhängen I und II die Listen als nicht erschöpfende Listen. Die Verordnung darf jedoch nicht die Mindestanforderungen der Richtlinie einschränken. Da die Verordnung keine über die EG-Mutterschutz-Richtlinie hinausgehenden Gefährdungsmerkmale enthält, muß ebenfalls klargestellt werden, daß die Auflistung nicht vollzählig ist.